



## Beitragsordnung „Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V.“

### § 1 Vereinsmitgliedsbeitrag

- (1) Der Vereinsmitgliedsbeitrag beträgt monatlich:
  - a) für Volljährige
    - aa) Aktive 10,00 €
    - ab) Passive 5,00 €
  - b) für die Ehegattin oder den Ehegatten
    - ba) Aktive 5,00 €
    - bb) Passive 2,50 €
  - c) für Minderjährige
    - ca) Aktive bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 8,00 €
    - cb) Aktive ab Beginn des 15. Lebensjahres 10,00 €
    - cc) Passive 5,00 € -ohne Altersstaffelung-
- (2) Für das 2. minderjährige Kind einer Familie wird der Beitrag auf 50 % reduziert. Für das 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie wird kein Beitrag erhoben. Bei der Ermäßigung für das 2., 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie, zählt das älteste minderjährige Kind stets als 1. Kind, das zweitälteste minderjährige Kind stets als 2. Kind usw.
- (3) Bei Minderjährigen wird der Beitrag nach § 1 Abs. 1 Buchstabe cb) ab dem Jahr erhoben, das dem Jahr der Vollendung des 14. Lebensjahres folgt.

### § 2 Beitrag Fußballabteilung Junioren und Senioren

- (1) Der Mitgliedsbeitrag in der Fußballabteilung (Junioren und Senioren) beträgt, abweichend vom Vereinsmitgliedsbeitrag gemäß § 1 dieser Beitragsordnung, monatlich:
  - a) für Volljährige
    - aa) Aktive 12,00 €
    - ab) Passive 5,00 €
  - b) für die Ehegattin oder den Ehegatten
    - ba) Aktive 6,00 €
    - bb) Passive 2,50 €
  - c) für Minderjährige
    - ca) Aktive bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 10,00 €
    - cb) Aktive ab Beginn des 15. Lebensjahres 12,00 €
    - cc) Passive 5,00 € -ohne Altersstaffelung-

- (2) Für das 2. minderjährige Kind einer Familie wird der Beitrag auf 50 % reduziert. Für das 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie wird kein Beitrag erhoben. Bei der Ermäßigung für das 2., 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie, zählt das älteste minderjährige Kind stets als 1. Kind, das zweitälteste minderjährige Kind stets als 2. Kind usw.
- (3) Bei Minderjährigen wird der Beitrag nach § 2 Abs. 1 Buchstabe cb) ab dem Jahr erhoben, das dem Jahr der Vollendung des 14. Lebensjahres folgt.

### **§ 3 Beitrag in der Boxsportabteilung**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag in der Boxsportabteilung beträgt – abweichend vom Vereinsmitgliedsbeitrag gemäß § 1 dieser Beitragsordnung – monatlich:
  - a) für aktive Volljährige 10,00 €
  - b) für passive Volljährige 5,00 €
  - c) für aktive Minderjährige 8,00 €
- (2) Für das 2. minderjährige Kind einer Familie wird der Beitrag auf 50 % reduziert. Für das 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie wird kein Beitrag erhoben. Bei der Ermäßigung für das 2., 3. und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie, zählt das älteste minderjährige Kind stets als 1. Kind, das zweitälteste minderjährige Kind stets als 2. Kind usw.
- (3) Volljährige zahlen in dem Jahr, in dem sie noch die Boxsportberechtigung für den Juniorenbereich besitzen, den Beitrag für Minderjährige gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c.

### **§ 4 Erhebung, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das komplette Jahr wird am 1. Februar eines Jahres fällig und erhoben.
- (2) Im Aufnahmejahr wird der anteilige Mitgliedsbeitrag ab dem Aufnahmemonat fällig und erhoben. Das Datum der Fälligkeit des anteiligen Mitgliedsbeitrages, wird dem neuen Mitglied in der Aufnahmeentscheidung des erweiterten Vorstands gem. § 5 Abs. 2 der Satzung (Aufnahmebestätigung) genannt.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung endet.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist im Regelfall durch Einzug, nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (SEPA-Einzugsermächtigung), zu zahlen.
- (5) Die Zahlung per Überweisung bzw. die Barzahlung des Beitrages soll der Ausnahmefall bleiben.

### **§ 5 Aufnahmebeitrag**

- (1) Beim Vereinseintritt eines aktiven Mitgliedes wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe von einmalig 10,00 € (Minderjährige) bzw. 15,00 € (Volljährige) erhoben. Für aktive Volljährige der Boxsportabteilung, wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe von einmalig 25,- Euro erhoben.
- (2) Der Aufnahmebeitrag wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

### **§ 6 Beitragshöhe bei Inanspruchnahme abteilungsübergreifender Angebote**

- (1) Nehmen Mitglieder Angebote verschiedener Abteilungen wahr, so ist jeweils der höhere Beitrag zu entrichten.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tag des Beschlusses in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am **19.11.2019** in Kraft und gilt für die Beitragserhebung ab **2020**. Hiervon ausgenommen ist § 4 (Erhebung, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages), der mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt. Die bis dahin gültige Beitragsordnung tritt mit der Beitragserhebung für das Jahr **2020** außer Kraft.